

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

Statuten

Von der Perimeterunternehmung genehmigt am 24. Mai 2022
Vom Gemeinderat genehmigt am 25. April 2022 / 20. Juni 2022
In Anwendung seit 1. Juni 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck

Name, Rechtsform, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen «Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil» (nachfolgend PU genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 1 ff des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1; abgekürzt GGU) mit Sitz in Zuzwil
Zweck	Art. 2 Die PU bezweckt die tatsächliche und finanzielle Sicherstellung des Unterhalts der wasserbaulichen Anlagen innerhalb des Perimetergebietes gemäss Umgrenzungsplan vom 20. August 1975.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Mitglieder der PU sind sämtliche Grundeigentümer im Perimeterbereich sowie Eigentümer allfälliger perimeterpflichtiger Anlagen. Der Perimeterbereich ist im Rahmen des Perimeterverfahrens umgrenzt und im Perimeterplan vom 20. August 1975 festgehalten.
Perimeterpflicht	Art. 4 Die Perimeterpflicht ist als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung obliegt dem Gemeinderat (Art. 2 Abs. 2 GGU).

III. Organisation

Organe	Art. 5 Organe des Unternehmens sind a) Mitgliederversammlung b) Verwaltungskommission c) Geschäftsprüfungskommission Den Organen obliegt die Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der gesetzlich und statutarisch umschriebenen Aufgaben. <i>Mitgliederversammlung</i>
Zuständigkeiten	Art. 6 Die Mitgliederversammlung a) beschliesst über die Statuten (Art. 8 Abs. 1 lit. b GGU) vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat (Art. 5 Abs. 2 GGU);

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

- b) wählt die Mitglieder der Kommissionen und den Präsidenten der Verwaltungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 8 Abs. 1. lit. a GGU); Vorbehalten bleibt Art. 21 dieser Statuten;
- c) genehmigt Jahresbericht und Rechnung (Art. 8 Abs. 1 lit. c GGU);
- d) erteilt Kredite an die Verwaltungskommission über Fr. 50'000.– (Art. 8 Abs. 1 lit. d GGU);
- e) fasst Beschluss über Geschäfte, die ihr von der Verwaltungskommission unterbreitet werden;
- f) beschliesst die Auflösung des Unternehmens.

Präsidium	<p>Art. 7 Der Präsident der Verwaltungskommission ist auch Vorsitzender der Mitgliederversammlung.</p>
Einberufung	<p>Art. 8 Die Verwaltungskommission beruft die Mitgliederversammlung bei Notwendigkeit, jedoch wenigstens alle vier Jahre, ein.</p> <p>Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit durch Unterzeichnung des Verhandlungsgegenstands die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.</p> <p>Anstelle einer Mitgliederversammlung kann auch eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Die Verwaltungskommission entscheidet darüber abschliessend. Die Mitglieder sind über die Ergebnisse der Urnenabstimmung schriftlich zu informieren.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 9 Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>Juristische Personen, Mit- oder Gesamteigentümer zählen als ein Mitglied. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.</p> <p>Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen Angehörigen, der im gleichen Haushalt lebt, vertreten lassen. Eine Person kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 10 Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr der Stimmenden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid bei dessen Abwesenheit, fällt der Stichentscheid dem Vizepräsidenten zu.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliessen.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, Beschluss fassen.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Verwaltungskommission

Mitglieder	<p>Art. 11 Die Verwaltungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal fünf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidentb) ein bis drei Mitglieder Verwaltungskommissionc) Vertreter Gemeinde / Aktuariat <p>Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und bestimmt auch ihren Vizepräsidenten.</p> <p>Sie versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Jedes Kommissionsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 12 Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte und vertritt die PU nach aussen. Sie trifft alle im Rahmen der Zweckbestimmung erforderlichen Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einberufung der Mitgliederversammlung;b) Durchführung einer schriftlichen Abstimmung alle vier Jahre, sofern keine Mitgliederversammlung stattfindet;c) laufende Überwachung der zu unterhaltenden Anlagen;d) Entscheid über Arbeitsvergaben für den Unterhalt, soweit sie in die Kompetenz der PU fallen;e) Freigabe der Arbeiten des laufenden Unterhalts;f) Festsetzung von Zeitpunkt und Höhe für den Einzug der Perimeterbeiträge;g) Einholen der erforderlichen kommunalen oder kantonalen Bewilligungen für Bauten oder Unterhaltsarbeiten;h) die Rechnungsführung.

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

- i) Die Entschädigung der Verwaltungskommission richtet sich nach denjenigen für die Kommissionsmitglieder der Gemeinde.
- k) Der Jahresbericht und die Rechnung sind den Mitgliedern jährlich in geeigneter Form zu unterbreiten.

Beschlüsse	<p>Art. 13 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Stimme des Vorsitzenden der Entscheid zu.</p>
Vertretungsmacht nach aussen	<p>Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar.</p>
Protokoll	<p>Art. 15 Über die Kommissionssitzungen ist Protokoll zu führen.</p>
<i>Geschäftsprüfungskommission</i>	
Mitglieder	<p>Art. 16 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Ein Vertreter ist gewähltes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde.</p> <p>Sie versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Jedes Kommissionsmitglied kann eine Sitzung verlangen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 17 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung und die Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission. Sie erstattet der Mitgliederversammlung wenigstens alle vier Jahre Bericht.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 18 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Stimme des Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv durch zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erteilt.</p>
Protokoll	<p>Art. 20 Über die Geschäftsprüfungskommissions-Sitzungen ist Protokoll zu führen.</p>

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

IV. Politische Gemeinde

Befugnisse	<p>Art. 21 Die Gemeindebehörde kann pro Amtsdauer ein Mitglied in die Verwaltungskommission (Art. 6 Abs. 3 GGU) delegieren.</p> <p>Ein Wechsel des Mitgliedes während einer Amtsdauer ist möglich.</p>
Mitwirkung	<p>Art. 22 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">a) wählt ein Mitglied in die Verwaltungskommission;b) wählt ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission;c) genehmigt die Statuten des Unternehmens (Art. 5 Abs. 2 GGU);d) errichtet gegebenenfalls das gemeinschaftliche Unternehmen (Art. 3 Abs. 2 GGU)e) unterstützt die Verwaltungskommission bei Arbeitsvergaben, Umsetzung Unterhaltsarbeiten sowie allfälligen Projektierungsschritten;f) kann bei Bedarf seine Ämter zur Verfügung stellen für:<ul style="list-style-type: none">- die Führung der Rechnung;- den Vollzug des Zahlungsverkehrs;- den Einzug der Perimeterfälligkeit;- die Nachführung des Perimeters;- die Abfassung der Protokolle und die Erledigung administrativer Arbeiten der Verwaltungskommission;g) kann den Unterhaltsdienst für Unterhaltsarbeiten am Dorfbach gegen Entschädigung zur Verfügung stellen.

V. Finanzen

Ausgabendeckung	<p>Art. 23 Zur Deckung der Erneuerungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten dienen ein allfälliges Vermögen des Unternehmens samt Zinserträgen, die Beiträge der Perimeterpflichtigen sowie weitere Beiträge.</p>
Verpflichtungen des Unternehmens	<p>Art. 24 Die auf das Unternehmen entfallenden Kosten für den Unterhalt werden gemäss rechtskräftigem Perimeter auf die Pflichtigen aufgeteilt.</p>
Jahresrechnung	<p>Art. 25 Es ist jährlich ein Jahresabschluss zu erstellen. Es gilt das Kalenderjahr.</p>
Finanzbefugnis	<p>Art. 26 Der Verwaltungskommission steht eine jährliche Finanzbefugnis bis Fr. 50'000.– zu; über Fr. 50'000.– gemäss Art. 6, lit. d.</p>

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil

VI. Schlussbestimmungen


Rechtsmittel Auflösung	Art. 27 Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 40 VRP).
Auflösung	Art. 28 Wird das Unternehmen vom Gemeinderat aufgehoben, so fallen die Vermögenswerte der Nachfolgeorganisation zu.
Inkrafttreten	Art. 29 Vorstehende Statuten treten nach Erlangung der Rechtskraft und nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und der PU in Kraft, ab 1. Juni 2022.


Der Beitragsplan des Unterhaltsperrimeters sowie der Unterhaltsperrimeter sind seit 20. August 1975 rechtskräftig.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2022 genehmigt.

Zuzwil, 24. Mai 2022

Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil


Peter Lieberherr, Präsident


Marco Länzlinger, Aktuar

Die Entstehung des gemeinschaftlichen Unternehmens «Perimeterunternehmung Dorfbach Zuzwil» wird vorbehältlich der Zustimmung durch die PU verfügt und die vorliegenden Statuten gleichzeitig genehmigt.

Zuzwil, 25. April 2022 / 20. Juni 2022

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident


Sandra Hollenstein
Ratsschreiberin